

# Comite - Bericht

über

## politischen Ehe-Consens.

Hoher Landtag!

Das gefertigte Comité erstattet bezüglich des dem hohen Landtag mit hohem Statthalterei-Präsidial-Erlaß vom 27. Oktober v. J., Nr. 2923, abgeforderten Gutachtens über die Fragen:

A.

Ob und welche Hindernisse der Aufhebung des politischen Ehe-Consenses im Wege stehen;

B.

Oder welche Vorsichtsmaßregeln hiebei erforderlich seien —  
nachstehenden Bericht.

Vor Allem muß die durch die Verhandlungen im Abgeordneten-Hause des Reichsrathes in Frage gestellte sittliche und rechtliche Grundlage des politischen Ehe-Consenses constatirt werden.

Nach den Grundsätzen der Religion, sowie des natürlichen und positiven Privatrechts hat die Ehe zwei Hauptzwecke zu erreichen:

I.

die Fortpflanzung —

II.

die Erziehung

des Menschengeschlechtes.

In der Reichsrathsverhandlung des Abgeordnetenhauses vom 24. September 1863 sahen wir von Seite der Gegner des Ehe-Consenses wohl das erstere Moment hervorgehoben, das zweite, für die Wohlfahrt des Staates ebenso wichtige Moment „die Erziehung“ zu wenig in's Auge gefaßt.

Erklärt man die Vermischung der Geschlechter außer der Ehe als einen Akt der Unsittlichkeit, so ist die Erzeugung der Kinder, ohne nachhaltige Möglichkeit, dieselben erziehen zu können, ein Akt der Ungerechtigkeit, und noch folgenschwerer als der erstgenannte, weil die natürlichen und positiven Rechte der Kinder auf Erziehung Seitens der Eltern verlegt werden, und aus dieser Verletzung noch weitere Nachtheile für die bürgerliche Gesellschaft erwachsen, welche in ihren untersten Schichten durch Erziehungslosigkeit der Kinder demoralisirt wird.

Wenn nun Ehen, in denen deren zweiter Hauptzweck sich voraussichtlich nicht erreichen läßt, inhibirt werden, so heißt dieß nicht:

„die sittliche Gestaltung der Geschlechtsverhältnisse hindern oder beseitigen wollen“,

wie der Berichterstatter Herr Dr. Berger im Hause der Abgeordneten behauptete, da man nur in einer Ehe, welche die Erreichung beider aufgeführten Hauptzwecke ermöglicht, eine „sittliche Gestaltung der Geschlechtsverhältnisse“ erkennen kann“, hingegen eine Ehe, welche nur die Befriedigung der Sinnlichkeit regelt, und die edlere Mission der Erziehung des Menschen nicht zu erfüllen vermag, auf das Prädikat der Sittlichkeit keinen Anspruch machen kann, weil jede Verletzung der Gerechtigkeit gegen das oberste Sittlichkeitsgesetz verstößt.

Es ist Pflicht des Staates, solche Ausartungen des Instituts der Ehe hintanzuhalten, welche dem Einen der mit der Ehe zu erreichenden Zwecke gerade zuwiderlaufen.

Diese sittliche und rechtliche Natur des Ehe-Consenses vorausgesetzt, ergibt sich dessen politische Nothwendigkeit aus nachstehender Betrachtung:

Die nachtheiligen Folgen der Erziehungslosigkeit der Kinder äußern zunächst ihre Wirkungen auf deren Gemeinden, da diesen in subsidium der Eltern die Erziehung der Kinder aufgelastet wird.

Deßhalb, und weil die persönlichen Verhältnisse der Eheverber in Beziehung auf die Möglichkeit der Kinder-Erziehung Niemanden so gut als ihren Gemeinden bekannt sind, hat sich die Praxis herangebildet, daß, wie der Herr Verwaltungsminister im Abgeordnetenhaus bemerkte, den Gemeinden die Initiative zur Ausübung des oben abgeleiteten Rechtes des Staates auf Inhibirung der ihrem zweifachen Zweck nicht entsprechenden Ehen in Betreff des sub II bezeichneten Zweckes überlassen, und sich Seitens der Staatsverwaltung die Durchführung dieser Inhibirung vorbehalten wurde.

Aber nicht in allen Ländern des Reiches trat die Ausübung dieses Rechtes zur Erhaltung der Wohlfahrt des Staates mit gleicher gebieterischer Nothwendigkeit heran.

Die Verschiedenheit des Culturzustandes der einzelnen Völker des Reiches, der Sitten und Gebräuche, der Lebensart und Nahrungszeige, der Productivität des Bodens und des Verhältnisses seiner Ausdehnung zur Volkszahl, sowie des Verhältnisses der Arbeitskräfte zur Nachfrage nach solchen ist dießfalls von entscheidendem Einfluß.

Um nun insbesondere von unserem Lande Vorarlberg zu sprechen, so stellen sich uns nachstehende unlängbare Thatsachen vor Augen:

- a) Der Boden des Landes Vorarlberg vermag dessen Bevölkerung nicht zu ernähren.
- b) Nahrungslosigkeit im Lande treibt einen großen Theil der Bevölkerung zur zeitlichen Auswanderung.
- c) Auf Vorarlberg als Industrieland äußern Handelskrisen, Stockung der Fabrikation, Schwankung und Entwerthung der Valuta den empfindlichsten Einfluß.

Die hohe Staatsverwaltung, sowohl zur Zeit des absoluten als constitutionellen Regimes, hat mit richtigem Tact diesen speziellen Verhältnissen unseres Landes Rechnung tragend die Ehen des Proletariats an ihrem Zwecke entsprechende Bedingungen geknüpft, indem sie die Gesetze vom 12. Mai 1820 und 3. April 1850 für unser Land erließ.

Es wird Akt davon genommen, daß die hohe Regierung in ersterem Gesetze wörtlich erklärt: sie erlasse dasselbe: „in Erwägung der eigenen Verhältnisse des Landes Vorarlberg, „und der aus den unbeschränkten Ehen erwerbsloser Personen zu besorgenden Nachtheile“, und im letzteren Gesetze: „in Erwägung, daß sich hierlandes die Besorgnisse wegen Vermehrung eines „die Kräfte der Gemeinde in Zukunft zu sehr drückenden Proletariats nicht ganz ungegründet „darstellen.“

Dieser Grund des Gesetzes (ratio legis) hat sich seit der Zeit der Erlassung desselben nicht nur nicht geändert, sondern die aufgeführten Verhältnisse sind wo möglich noch kläglicher geworden, seitdem das Land, als mit dem Bezug der nothwendigsten Nahrungsartikel größtentheils auf das Ausland gewiesen, nun schon durch 15 Jahre an der Calamität der Valuta-Entwerthung sich verblutet, der Fabrikation durch die amerikanische Frage auf viele Jahre ein tödtlicher Stoß versetzt ist, und die Staats- und Communal-Auflagen zu einer Höhe herangestiegen sind, welche die Steuerkraft selbst ernstlich bedroht.

Man kann sich deßhalb ungeachtet der von den Herren Ministern in der 16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten und in der 2. Sitzung des Herrenhauses dieser Lebensfrage des Landes gegenüber ausgesprochenen Indifferenz der Staatsverwaltung der Hoffnung nicht verschließen, S. k. apostolische Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, würde in allerhöchst seiner väterlicher Fürsorge für das Land, in überzeugungstreuer consequenter Festhaltung an den in den citirten Gesetzen klar ausgesprochenen Motiven auch einem gegentheiligen, über die speziellen Verhältnisse unseres Landes hinwegschreitenden Reichsrathsbeschlusse die Genehmigung nicht erteilen.

Diese weise Beachtung der speziellen Verhältnisse eines Landes in dem Gebiete der politischen-administrativen Gesetzgebung verstößt nicht gegen die in dem Berichte des Ausschusses ad hoc im Abgeordnetenhaus betonte Gleichheit vor dem Gesetze, indem dieselbe nicht gleichbedeutend ist mit der Gleichheit der Gesetze, welche letztere unter gewissen Umständen statt einer Wohlthat ein Uebel sein kann. Vernünftiges Regierungsprinzip ist, daß sich die Gesetze den gegebenen Verhältnissen und nicht diese den Gesetzen anzupassen haben, und daß eine Gleichheit der Gesetze nur unter gleichen Verhältnissen bestehen kann. Diese Gleichheit wird durch den §. 19 der Landesordnung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt, indem dieser es ermöglicht, den einzelnen Kronländern die ihren speziellen Verhältnissen zuzugenden Modificationen der Reichsgesetze in so ferne zukommen zu lassen, als sie mit dem Wohle des

ganzen Reiches nicht collidiren, und eine weise Berücksichtigung dieses Prinzipes wird die Vertretungen der einzelnen Länder mit Vertrauen erfüllen zu dem Reichsrathe als ihrem gemeinsamen Mittelpunkte, während sie in einer rücksichtslosen Centralisation eine Hemmung ihrer Wohlfahrt erblicken müßten.

Nachdem solcherge alt die politische Nothwendigkeit des rechtlich und moralisch zulässigen Eheconsenses für das Land Vorarlberg dargethan ist: so handelt es sich um die Beantwortung der wichtigen Frage:

Ob die hierüber im Lande bestehenden Gesetze, nämlich das Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1820 Nr. 12,614 und die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1850, Nr. 87, unverändert aufrecht zu erhalten seien,

oder auf welche Weise diese Gesetze zu modifiziren seien, daß sie ihren Eingangs erwähnten Zweck erreichen, nämlich die Rechte des Individuums mit seinen Privat- und Bürger-Pflichten und der durch deren Erfüllung bedingten Wohlfahrt der Gemeinden und sohin des Staates in Einklang zu bringen.

Die Stillirung des Gesetzes vom 12. Mai 1820 war schon ursprünglich keine glückliche.

Um dießfalls nur die Hauptmomente hervorzuheben, kann das Prädikat der „Unanfähigkeit“ bei Klassifizirung der unter das dießfällige Gesetz zu stellenden Subjekte nicht maßgebend sein, weil der Besitz einer eingeschuldeten oder gar überschuldeten Realität, da er auch noch überdieß durch Scheinkauf in fraudem legis erworben werden kann, den Besitzer sogar in eine schlechtere Lage zu bringen geeignet ist, als in welcher er sich ohne demselben befinden würde.

Andererseits ist der in diesem Gesetz vorkommende Ausdruck: „Inwohner“ ein so vager Begriff, daß es offenbar zu weit gegangen wäre, jeden sogenannten Inwohner bei seiner Verehelichung an die Ertheilung eines politischen Consenses zu binden.

Ferner ist, wie auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses richtig bemerkt wurde, durch die Aenderung in der Gewerbegesetzgebung die Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1820, wornach die „Gesellen“ unter jene Individuen gerechnet werden, die des politischen Eheconsenses bedürfen, als ihrem Zweck nicht mehr entsprechend, unhaltbar geworden, indem jeder Geselle, ja jeder Tagelöhner, der das Handwerk nicht einmal versteht, ohne Fond und Geschicklichkeit, sohin ohne Aussicht, mit dem Gewerbe sich selbst, um wie viel weniger eine Familie zu erhalten, um den Preis einer Stempelmarke von 1 fl. 50 kr. mittelst Gewerbsanmeldung sich den Titel eines Meisters aneignen, sich sohin von der Nothwendigkeit, einen politischen Eheconsens einzuholen, emanzipiren kann.

Dem Gefagten zu Folge liegt die Nothwendigkeit einer Reformation der dießfälligen Gesetze am Tage.

Hiebei steht nun die Frage im Vordergrund:

Welche Personen sind bei Eingehung der Ehe an die Veibringung des politischen Consenses zu binden?

Hier handelt es sich, wie das praktische Verständniß zeigt, nicht um den „Titel“, sondern um die „Mittel“.

Der Gewerber mag also ein Grundbesitzer, Gewerbsmann, Händler, Tagelöhner oder wer immer sein, wenn sein Einkommen von der Art ist, daß man ihn unter die Kategorie jener Leute zählen kann, welche der gemeine Sprachgebrauch mit dem Titel: „arm“ bezeichnet:

dann stellt sich, falls er zur Ehe schreiten will, aus öffentlichen Rücksichten die Nothwendigkeit dar, zu untersuchen, ob er möglicher Weise den Eingangs sub II bezeichneten Hauptzweck der Ehe zu erfüllen im Stande ist.

Das Hauptcriterium der Armuth ist ein Minimum des Einkommens. Als solches hat die österr. Gesetzgebung selbst in dem Hofkammerpräsidial-Erlasse vom 26. Juli 1840, Nr. 3743 den „ortsüblichen gemeinen Tagelohn“ erklärt. Es ist dieß eine Einheit, die sich allerorts mit annäherungsweise möglichster Bestimmtheit erheben und fixiren läßt, und zugleich, da sie sich an verschiedenen Orten in einem verschiedenen Ziffer darstellt, einen den individuellen Verhältnissen jedes Gewerbers sich möglichst anpassenden Maßstab darbiethet.

Da nun nach der österreichischen Gesetzgebung derjenige, dessen Einkommen nicht mehr als den ortsüblichen gemeinen Tagelohn beträgt, bei Durchführung seiner Privatrechte nicht nur für gebührenfrei erklärt wird, sondern sogar eine unentgeltliche Vertretung beanspruchen kann: die übrigen Bürger sohin die mit den dießfälligen Institutionen gebundenen Lasten für ihn zu tragen haben: so qualificirt er sich, da er seine Bürgerpflichten gegen den Staat nicht zu erfüllen vermag, wohl offenbar zur Einreihung in jene Kategorie der Menschen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Zwecke der ehelichen Verbindung zu er-

füllen vermögen, und deren Verhältnisse also vor dem Eheabschluß einer genaueren Untersuchung unterzogen werden müssen.

Es tritt nun die Beantwortung der weiteren höchst wichtigen Frage heran, welcher zu dieser Kategorie gehörigen Personen der politische Eheconsens zu verweigern ist.

Diesfalls lassen sich die Ehevererber in zwei Hauptgruppen theilen :

1. in die Klasse derer, bei welchen a priori evident ist, daß sie den Zweck einer Ehe absolut nicht erfüllen können. Hieher gehören die Bettler, Vagabunden und vom Almosen lebenden Personen.

Diesen darf nach den von uns über das Wesen der Ehe aufgestellten Principien der Eheconsens nicht erteilt werden. Oder wer würde wohl die Behauptung wagen, daß jenem im Armenhaus lebenden Krüppel der Eheconsens erteilt werden solle, denn bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die Zeugungsfähigkeit geliebt ist, oder jenem aus dem Zuchthause ungebeßert entlassenen Vagabunden, der nur auf Kosten fremden Eigenthums zu leben versteht, und nun durch eheliche Verbindung mit einem weiblichen Auswurf gleichen Geschlechts in seiner Nachkommenschaft optima forma eine Verbrecher-Colonie zu gründen sich anschickt?

Ein gegentheiliger Beschluß würde keineswegs, wie Herr Reichsrath Dr. Ryger sich aussprach, des Dankes der Völker gewiß sein, insbesondere nicht des Dankes jener Völker, in deren Bergen die Freiheit wohnt, aber nicht jene der für den Socialismus auf diesem Gebiet schwärmenden Theoretiker, sondern jene, die auf das richtige Verständniß der Bedingungen des socialen Zusammenlebens sich gründenden Gesetze sucht!

2. Die zweite Hauptgruppe bilden diejenigen, deren den ortsüblichen gemeinen Taglohn nicht übersteigendes Einkommen nicht einmal gesichert ist, die also in Gefahr sind, bei nächster Veranlassung in die Reihe der sub 1 bezeichneten Personen zu verfallen.

Diesen kann nach den von uns über das Wesen der Ehe erörterten Grundsätzen der Eheconsens verweigert werden, wenn eine genaue unbefangene Prüfung ihrer Verhältnisse außer Zweifel stellt, daß sie die mit der Ehe verbundenen Zwecke regelmäßig nicht erfüllen können.

Hierdurch wird aber das angeborne Menschenrecht auf eheliche Fortpflanzung nicht alterirt, weil es, besondere Unglücksfälle ausgenommen, dem Ehevererber zusteht, durch eigene Thätigkeit jene leicht erfüllbaren Bedingungen zu realisiren, unter denen eine Ausübung dieses Rechts ohne Eingriff in die Rechte anderer möglich wird.

Schließlich handelt es sich noch um die Durchführung der auf Grund dieser Principien zu erlassenden gesetzlichen Normen.

Es ist schon Eingang angeedeutet worden, es wurzelt in der Natur der Sache und ist durch eine langjährige Praxis, die der Herr Verwaltungs-Minister selbst constatirt hat, in das Volksleben eingeführt, der Gemeinde die Initiative zur Inhibirung politisch bedenklicher Ehen zu überlassen, weil deren unmittelbare Folgen sie selbst treffen, deshalb aber, nämlich wegen der das eigene Interesse bedingten Befangenheit des Urtheils, die weitere Durchführung dieser Inhibirung einer höheren Instanz anheim zu stellen.

Gestützt auf diese Ausführung stellt das Comité den Antrag, der hohe Landtag wolle das ihm abgeforderte Gutachten unter vorstehender Begründung dahin erstatten:

- A. Es sei einstimmiges und dringendes Petit des Landes, daß die politische Ehebewilligung beibehalten werde;
- B. daß statt der bisherigen unzulänglichen Normen hierüber die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in nachstehende Artikel gefaßt werden sollen.

#### I. Artikel.

Personen, welche von ihrer Realität, ihrem Capital, ihrer Rente, oder durch Gewerbe, Handel, Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen beziehen, als der in ihrem Wohnort übliche gemeine Taglohn beträgt, haben, wenn sie sich verhebelichen wollen, sich vorläufig bei ihrer Heimatsgemeinde zu melden, und von derselben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verhebelichung kein politisches Hinderniß obwalte.

#### II. Artikel.

Den in Artikel I genannten Personen darf in nachstehenden Fällen gegen den Willen ihrer Heimatsgemeinden eine politische Ehebewilligung nicht erteilt werden:

1. Denjenigen, die an einer Armenversorgung Antheil nehmen.

2. Denjenigen, welche dem Bettel ergeben sind.
3. Denjenigen, welche sonst ein unstätes erwerbloses Leben führen.

III. Artikel.

Den im Artikel I genannten Personen kann die politische Ehebewilligung verweigert werden, wenn das in diesem Artikel bezeichnete Einkommen nicht gesichert ist.

IV. Artikel.

Derjenige, dem die Gemeinde das in Artikel I bezeichnete Zeugniß verweigert, kann sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden, gegen deren Entscheidung der weitere Instanzen-Zug beiden Theilen offen steht.

V. Artikel.

Bezüglich des Verbothes, die Ehen der in Artikel I bezeichneten Personen ohne die beigebrachte politische Ehebewilligung zu verkünden oder einzufegnen, gelten die Bestimmungen der §§, 11 und 21 des Ehegesetzes vom 8. October 1856, Nr. 185 R. G. Bl.

VI. Artikel.

Die über die Ehen der landesfürstlichen Beamten, Diener und des Militärs bestehenden Normen, so wie die dießfalls durch das Heeresergänzungs-Gesetz eingeführten Beschränkungen bleiben ungeändert. Bregenz, den 5. März 1864.

**Seyffertiz** m. p.,  
Obmann.

**Niedl** m. p.,  
Berichterstatter.